

Sehr geehrte Frau Keding,

wie telefonisch angekündigt möchte ich die Planung für die neue Grundwassermessstelle am Sportplatz aus dem letzten Jahr wieder aufnehmen.

Hierzu möchte ich zunächst einmal die im letzten Jahr aufgeworfenen Fragen beantworten.

Der vorhandene 3-fach Messstellenstandort in Walksfelde erschließt bisher diverse tiefer liegende Grundwasserleiter :

An der Messstelle F1 liegt der Filter bei 45-47 m u. Gelände,  
an der Messstelle F2 liegt dieser bei 66-68 m u. Gelände und  
an der Messstelle F3 liegt dieser bei 149-151 m u. Gelände.

Alle diese Messstellen wurden bereits 1985 im Rahmen des Untersuchungsprogrammes Südost-Holstein zur Überwachung der Grundwasserstände vor Ort errichtet. Sie befinden sich aktuell in einem im Zuge der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingerichteten Grundwasserstandsmessnetz, das landesweit eingerichtet wurde, um den mengenmäßigen Zustand des Grundwasservorkommens zu beobachten. Damit sollen mögliche Verknappungen des Grundwasservorkommens rechtzeitig erkannt werden, um Ihnen durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken zu können.

Zur Registrierung des Grundwasserstandes sind in den Grundwassermessstellen elektronische Datensammler eingebaut. Die Datensammler werden in regelmäßigen Intervallen ausgelesen. Die Messergebnisse werden regelmäßig im digitalen Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht und sind für jeden im Internet zugänglich. Nachstehend füge ich Ihnen zur Vereinfachung einen direkten Link auf die veröffentlichten Informationen zu den Walksfelder Messstellen bei:

[Grundwassermessstellen Walksfelde Sportplatz](#)

Dort sind auch Daten zum Bau der Messstellen wie beispielsweise das Bohrprofil und die Ausbauzeichnungen abzurufen.

Da das Datenportal des Landes in diesem Jahr auf eine neue Plattform umgestellt wird, kann es sein, dass der Link im weiteren Jahresverlauf nicht mehr funktionieren wird. Geben Sie mir in diesem Fall gerne Bescheid, damit ich Ihnen die neue Adresse dann mitteilen kann.

Eine Erweiterung des 3-fach Standortes um eine weitere Messstelle ist notwendig, da nun im Zuge der AVV/Düngeverordnung flächendeckend die landeseigenen Messnetze zur hydrochemischen Überwachung verdichtet werden müssen. Bei der AVV handelt es sich um die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten. Diese wurde am 03. November 2020 nach Artikel 83 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die Bundesregierung erlassen und enthält die Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Ausweisung von Gebieten durch die Landesregierung nach §13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Düngeverordnung. Damit die Kriterien der AVV erfüllt werden und eine Messstelle zur Überwachung des hydrochemischen Zustandes genutzt werden kann, muss sich diese nachweisbar im Hauptgrundwasserleiter (HGWL) befinden. Dies erfüllt bislang keine dieser 3 Messstellen in Walksfelde, da alle Messstellen zu tief verfiltert sind.

Der HGWL befindet sich in einer Tiefe bis 21 m und damit dieser erschlossen werden kann, ist ein Bau einer neuen Messstellen mit einem oberflächennäherem Filter notwendig.

Warum wurde jetzt dieser Standort ausgewählt und kein anderer?

1. Der Standort fügt sich sehr gut in das bestehende Ausweisungsmessnetz ein, da er eine relativ große Fläche erschließt, die bisher nicht durch Messstellen abgedeckt ist.

2. Die Sicherheit des Bohrerfolges und des abschließenden Messstellenbaus ist abhängig von den vorliegenden geologischen Informationen am Standort.  
An bereits bestehenden Messstellen ist dieser am höchsten, da durch diese unmittelbar neben der neuen Messstelle ein geologisches Profil vorliegt, das eine genaue geologische Schichtenfolge am Standort wiedergibt.
3. Je mehr verschiedene Grundwasserleiter an einem Standort beobachtet werden, desto besser werden zukünftige Auswertungen ausfallen können, da so Informationen über die Wasserstände sowie die Beschaffenheit des Grundwassers in unterschiedlichen Grundwasserstockwerken vorliegen werden.

Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen befinden sich in der Vorbemerkung der abzuschließenden Gestattungsvereinbarung, die ich Ihnen anliegend als Entwurf beifüge. Die Fragen zur Haftung im Zusammenhang mit Bau und Betrieb der Messstelle sind konkret in den §§ 2 und 3 geregelt. Sie gelten auch entsprechend falls die Messstellen rückgebaut werden.

Für die Messstelle bleibt das Land unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig. Alle Messstellen werden im Rahmen der oben erwähnten Auslesungen regelmäßig direkt vor Ort kontrolliert. Die bestehenden Messstellen sind zudem durch Zaun und Schlösser gesichert. Es ist geplant, den bestehenden Zaun beim Bau der neuen Messstelle so zu erweitern, dass die neue Messstelle mit eingezäunt wird.

Ich hoffe, dass dies im Sinne der Gemeinde ist. Falls nicht, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.

Die Zuwegung für den Bau soll über die Schweriner Straße und damit über öffentliche Straßen erfolgen. Sollte es durch den noch zu beauftragenden Bohrunternehmer hier oder an angrenzenden Grundstücken zu Schäden kommen, gelten die allgemein in Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei Umweltschäden gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Die bauausführenden Unternehmen weisen eine ausreichende Versicherung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nach.

Sollte es seitens der Gemeinde besondere Wünsche für die Zufahrt geben, können wir dies gerne auch schon im Vorwege der Ausschreibung, die für Mitte dieses Jahres geplant ist, im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins besprechen und festlegen. Melden Sie sich dann bitte.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir bereits jetzt einen Ansprechpartner/in können, mit dem/der ich entsprechende Fragen vor Ort klären kann.

Die Gefahr möglicher Schäden durch die Bohrung selbst sehe ich derzeit nicht. Insbesondere, da die Bohrung wie oben beschrieben deutlich flacher als die bisherigen am Standort ausfällt und die geologischen Verhältnisse durch die vorhandenen Bohrungen gut bekannt sind. Außerdem hat das zu beauftragende Bohrunternehmen im Vergabeverfahren die nötige Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde nachzuweisen (insbesondere Zertifizierung nach den technischen Regelwerk DVGW W120-1). So ist sichergestellt, dass der Bohrunternehmer hinreichend erfahren für die Arbeiten sein wird.

Ich hoffe, dass ich Ihnen ausreichend Informationen als Grundlage für eine Entscheidung in der GV-Sitzung zur Verfügung stellen konnte.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jens Leverkus

Jens Leverkusühne  
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein  
Sachbereich 2140 – Hydrologie Itzehoe  
Betriebsstätte Itzehoe  
Oelixdorfer Straße 2  
25524 Itzehoe  
Telefon: 04821 66-2186  
Fax: 04821 66-2126  
Mobil: 0172 4352858  
E-Mail: [jens.leverkuehne@lkn.landsh.de](mailto:jens.leverkuehne@lkn.landsh.de)  
Webseite: [www.lkn.schleswig-holstein.de](http://www.lkn.schleswig-holstein.de)  
De-Mail: [poststelle@lkn.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@lkn.landsh.de-mail.de)